



Politische Gemeinde
Eglisau

ELEX 0120.0301

Systematische Rechtssammlung
Gemeinde Eglisau

Sitzungsreglement Gemeinderat Eglisau

vom 26. Mai 2014

1. Allgemeines

1 Zweck

Gemäss Art. 19 Abs. 7 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Befugnisse und organisatorischen Anordnungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung. Teil der Geschäftsordnung ist das Sitzungsreglement.

2 Geltungsbereich

Dieses Sitzungsreglement gilt für den Gemeinderat, sinngemäss für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse.

2. Konstituierung

3 Zeitpunkt

Nach Gesamterneuerungs- oder nach Ersatzwahlen versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Gemeindepräsidenten innert einer Woche nach Ablauf der Rekursfrist zur konstituierenden Sitzung. Voraussetzung ist, dass der Rat gemäss kantonaler Gesetzgebung beschlussfähig ist.

4 Ressortzuteilung

An der konstituierenden Sitzung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vizepräsidenten, die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter, die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sowie allfällige weitere Ausschüsse und Delegierte.

Der Wunsch nach Zuteilung eines bestimmten Ressorts soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, wobei die bisherigen Mitglieder Vorrang haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ressorts und Funktionen zu übernehmen.

Bei Ersatzwahlen oder aus andern wichtigen Gründen kann der Rat die Zuteilung während der Amtsdauer ändern.

5 Kommissionen, Ausschüsse und Delegationen

Der Gemeinderat wählt spätestens an der Sitzung, welche der konstituierenden folgt, in freier Wahl: die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden; die Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden, die Gemeindeversammlung oder die Urnenwahl zuständig sind sowie die Mitglieder des Wahlbüros.

3. Der Gemeinderat als Gesamtbehörde

Allgemeines

6 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Alle Ratsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und haben diesen in ihrer amtlichen Tätigkeit zu vertreten.

7 Sachverständige

Die Ressortvorstände können für die Beratung einzelner Geschäfte die zuständigen Abteilungsleiter einladen. Diese haben beratende Stimme. Über den Beizug aussenstehender Sachverständiger entscheidet der Gemeindepräsident.

8 Anhörung / Beratung Dritter

Für Behandlung bestimmter Geschäfte kann es zielführend sein, besonders betroffene Personen im Gesamtgemeinderat anzuhören. Es entscheidet der Gemeindepräsident.

9 Ausstand

Ratsmitglieder und Verwaltungsangestellte treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

10 Prozesse

Die Durchführung von Prozessen, einschliesslich der rechtlichen Vertretung der Politischen Gemeinde, bedarf der ausdrücklichen, vorgängigen Genehmigung durch den Gemeinderat. Davon ausgenommen sind erstinstanzliche Rechtsmittelverfahren (namentlich Bezirksrat, Baurekursgericht etc.).

11 Berichterstattung an der Gemeindeversammlung

Im Allgemeinen vertritt der zuständige Ressortvorstand oder dessen Stellvertreter einen Antrag des Gemeinderates an der Gemeindeversammlung. Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat.

4. Die Gemeinderatssitzung

12 Sitzungsvorbereitung

Der Gemeindeschreiber ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzung verantwortlich.

13 Sitzungstage und Ort

Der Gemeinderat tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jeden zweiten Montag mit Beginn um 18.00 Uhr. Die Sitzungen werden in der Regel im Gemeindehaus Eglisau abgehalten. Eine Gemeinderatssitzung soll höchstens drei Stunden dauern.

14 Sitzungsplan

Der Gemeinderat verabschiedet spätestens im Oktober die Sitzungstermine für das Folgejahr.

15 Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Gemeindeschreiber am Freitag durch elektronische Zustellung der Traktandenliste, die im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten erstellt wird.

16 Ausserordentliche Sitzungen

Ausserordentliche Sitzungen werden auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Gemeinderäten einberufen.

17 Aktenaufgabe

Die Akten zu den traktandierten Geschäften müssen vollständig ab Freitag zur Einsicht aufliegen. Die Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die notwendigen Unterlagen spätestens am Donnerstag, 08.00 Uhr, dem Gemeindeschreiber vorliegen. Dem Gemeindepräsidenten steht es zu, Geschäfte, die unvollständig vorliegen, nicht zu traktandieren.

18 Dringliche Fälle

Ein nicht traktandiertes Geschäft darf nur im Einverständnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates behandelt werden. Ein Beschluss dazu darf aber nur aufgrund einwandfreier Unterlagen gefasst werden.

19 Akteneinsichtspflicht

Für die freie Behandlung der Geschäfte wird das Aktenstudium durch die Ratsmitglieder vorausgesetzt.

20 Vorsitz

Der Gemeindepräsident, in seiner Abwesenheit der erste bzw. der zweite Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Gemeinderates und sorgt für einen zielstrebigen Ablauf.

21 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

22 Behandlung von Beschlussgeschäften

Aufgrund des Aktenstudiums entscheiden die Ratsmitglieder, ob sie mit dem Antrag einverstanden sind. Trifft dies zu, bringen sie auf der Traktandenliste das Visum an. Sind alle Mitglieder mit dem Antrag einverstanden, kommt der Verhandlungsgegenstand an der Sitzung nicht mehr zur Beratung.

Der zuständige Ressortvorstand, der Gemeindepräsident oder der Gemeindeschreiber können bereits bei der Traktandierung verlangen, dass über ein Geschäft an der Sitzung zu verhandeln ist. Diese Geschäfte werden auf der Traktandenliste bezeichnet.

23 Beschlussfassung

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen mit Handmehr abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ein Geschäft gilt als beschlossen, wenn ihm die Mehrheit des Rates zustimmt.

Über Anträge wird nur abgestimmt, sofern Ablehnungs- oder Änderungsanträge gestellt werden. Ansonsten stellt der Vorsitzende die formelle Zustimmung fest.

Wahlen durch den Gemeinderat werden offen durchgeführt.

24 Behandlung von Beratungsgeschäften

Jeder Ressortvorstand und der Gemeindeschreiber sind berechtigt, zur Meinungsbildung Beratungsthemen auf die Traktandenliste zu setzen. Es können die Fragestellung, Erwägungen und dazugehörige Akten aufgelegt werden. Eine Beschlussfassung erfolgt bei diesen Themen nicht.

25 Kenntnisnahmen

Für den Gemeinderat wichtige Informationen sowie Ressortverfügungen werden als Kenntnisnahme traktandiert und protokolliert.

26 Allgemeine Informationen

Schriftlich vorliegende Informationen von allgemeinem Interesse werden mit den Sitzungsakten aufgelegt. Nach der Behandlung der ordentlichen Geschäfte ist das Wort frei für Mitteilungen über Beschlüsse, die in eigener Kompetenz gefasst wurden und sonstige Mitteilungen, die für den Gemeinderat von allgemeinem Interesse sind. Diese Informationen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Ratsmitglieds oder des Gemeinbeschreibers protokolliert.

27 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gemeinderates, seiner Kommissionen und Ausschüsse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

28 Schweigepflicht

Es gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Die Ratsmitglieder, Sitzungsteilnehmer und Sekretäre unterstehen auch in Bezug auf den Sitzungsverlauf, die Akten und die Abstimmungsergebnisse der Schweigepflicht.

29 Protokoll

Über die Verhandlungen wird durch den Gemeinbeschreiber ein Protokoll geführt. Dieses enthält die gefassten Beschlüsse und deren Begründung, eine zusammenfassende Darstellung der weiteren Geschäfte, die Ressort- und Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, entscheidet der Protokollführer über den Inhalt. In jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und über die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse zum Zwecke der Genehmigung aufgelegt.

30 Protokollauszüge

Gemeinderatsbeschlüsse werden den betroffenen Ressortvorständen, Abteilungen sowie Dritt- oder Privatpersonen in der Regel durch Protokollauszüge mitgeteilt. Beschlüsse von allgemeinem Interesse oder von politischer Bedeutung werden allen Ratsmitgliedern zugestellt.

31 Unterzeichnung der Schriftstücke

Die vom Gemeinderat ausgehenden Erlasse und Schriftstücke werden durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeinbeschreiber oder deren Stellvertreter unterzeichnet. Erlasse, die von einer Abteilung, einem Ausschuss oder einer Kommission bzw. Arbeitsgruppe ausgehen, werden vom Ressortvorstand bzw. Vorsitzenden und dessen Sekretär unterzeichnet.

32 Orientierung der Öffentlichkeit

Der Gemeindepräsident trägt die Gesamtverantwortung für die Publikation der gemeinderätlichen Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert über weitere wesentliche Gemeindeangelegenheiten im Sinne von § 68 b GG.

Für amtliche Publikationen ist das jeweilige Ressort zuständig (z. B. Bauausreibungen, Einbürgerungen etc.).

33 Verwaltungsinterne Information

Die interne Information der Verwaltungsabteilungen (Gemeinderatsbeschlüsse und weitere Informationen) erfolgt durch den Gemeinbeschreiber.

34 Akteneinsicht

Seit 1. Oktober 2008 gilt im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip. Das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) gewährt jeder Person das Recht, Einsicht in Behördenakten zu nehmen, sofern keine rechtliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse dagegen sprechen. Über Gesuche zur Akteneinsicht/Protokolleinsicht entscheidet der Gemeindepräsident (Kollektivunterschrift mit dem Gemeinbeschreiber).

35 Präsidial- oder Zirkularentscheide

Unaufschiebbare Entscheide können als Präsidialverfügung oder als Zirkularentscheid beschlossen werden. Dabei ist der zuständige Ressortvorstand wenn immer möglich einzubeziehen.

Formelle Verfügungen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung sind, können zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten getroffen werden.

5. Schlussbestimmungen**36 Beschlussfassung, In-Kraft-Treten**

Der Gemeinderat hat das Sitzungsreglement an seiner Sitzung vom 26. Mai 2014 verabschiedet. Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die bestehenden, diesbezüglichen Regelungen.

Gemeinderat Eglisau